

# Kanton Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29377>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In jeder Klasse sollen, der Stufe entsprechend, auch die zu verarbeitenden Stoffe Gegenstand einer unterrichtlichen Besprechung sein. (Warenkunde.)

10. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 18. November 1874 aufgehoben. Es tritt in Kraft mit Beginn des Schuljahres 1925/26.

11. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

## VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

## VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

## VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

## IX. Kanton Zug.

### 1. Primar- und Sekundarschule.

**1. Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Zug.** (Vom 15. Mai 1925.)

**2. Schuljahr.** 3 Stunden per Woche.

1. *Formenschneiden:* Papierarbeiten; Düte, Lesezeichen, Schildchen, Tintenwischer.

**Material:** Graues, weißes und farbiges Papier.

**Technik:** Gestalten der Gegenstände durch Falten und Schneiden.

2. *Erste Nähübungen:* Tintenwischer.

**Material:** Stoffresten in Wolle und Baumwolle, Knöpfe.

**Technik:** Gestalten und Aufheften des Musters, Zuschneiden, Auf- und Abstechen.

3. *Stricken:* Waschlappen und Waschhandschuh.

**Material:** Ungebleichtes Garn.